

3 Anlage zu Top 4 der GR Sitzung vom 29.07.2021

Gemeinde Ilvesheim

Rhein-Neckar-Kreis

S A T Z U N G über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 29.07.2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger betreibt den kommunalen Kindergarten im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung im Rahmen der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erteilten aktuellen Betriebserlaubnis.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindergarten im Sinne dieser Satzung ist:

- Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6,5 Std./Tag (Grundmodell) oder 7,0 Std./Tag (erweiterter Betreuungsumfang) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

- Kindergarten mit Ganztagsbetreuung:

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 10,0 Std./Tag (mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

Mit allgemeiner Ausnahmegenehmigung durch den KVJS können Kinder bereits mit 2 Jahren 9 Monaten aufgenommen werden, sofern die dafür benötigten 2 Plätze pro Kind vorhanden sind. Auf die Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren 9 Monaten besteht kein Anspruch.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in den kommunalen Kindergarten erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten und nach schriftlicher Zusage des Trägers.

Im Antrag sind die persönlichen Daten des Kindes und des/der Sorgeberechtigten sowie die gewünschte Betreuungszeit und Zeitpunkt der Aufnahme anzugeben.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet bzw. im laufenden Kindergartenjahr zum Ende des Monats, in dem der Wechsel in die Schule erfolgt.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des kommunalen Kindergartens werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab sind

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschildner.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Einschränkungen der Betreuungsangebote bzw. der Betreuungszeiten zu entrichten.

(5) Auf Verlangen der Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger ist der Nachweis zu erbringen, dass die Übernahme der Kindergartengebühren vom Jugend-/Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises abgelehnt wurde.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (siehe unten) sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 3, dem zeitlichen Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.

Das zu berücksichtigende Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 4 wird in regelmäßigen Abständen an die allg. Lohnentwicklung angepasst. Die Grundlage dafür ist der Nominallohnindex, der vom Statistischen Bundesamt "Destatis" zur Verfügung gestellt wird. Die Einkommensstaffelung wird angepasst, sobald sich der jährliche Indexwert im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozentpunkte verändert hat.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besucht werden.

Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt. Die Mitteilung über die Änderung ist der Gemeinde Ilvesheim, als Einrichtungsträger, innerhalb von spätestens 3 Monaten, mitzuteilen

Der Einrichtungsträger ist berechtigt, einen Datenabgleich aus dem Melderegister der Gemeinde vorzunehmen und bei Veränderungen der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, aber auch derer, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, den Gebührensatz entsprechend zu korrigieren.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelbetreuungszeiten

1.1 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag (Grundmodell)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
bis 38.000 €	134	101	69	25
über 38.001 €	179	135	93	34

1.2 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag (erweiterter Betreuungsumfang)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
bis 38.000 €	144	110	75	27
über 38.001 €	192	147	100	36

1.3 Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von maximal 10,0 Stunden/Tag (mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
bis 38.000 €	258	196	134	46
über 38.001 €	344	261	178	62

2. Zeitlich befristete Betreuungszeiten aufgrund der Vorgaben und Auswirkungen der Corona-Pandemie:

2.1. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von maximal 9,0 Stunden/Tag (mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
bis 38.000 €	232	177	120	42
über 38.001 €	309	236	161	56

(3) Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren:

Für die Aufnahme von einzelnen Kindern unter 3 Jahren in die Gruppen des kommunalen Kindergartens verdoppeln sich die unter 1.1 bis 1.3 genannten Gebührensätze.

(4) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Abs. 4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(5) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in den Kindergarten durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung ist die Einkommenssituation vom Gebührenschuldner –ohne vorherige Aufforderung- erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber dem Träger, nicht der Kindergartenleitung, zu erbringen.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

(6) Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2, eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 erhoben.

1. Frühstück

Das Frühstück ist für alle Kinder verpflichtend. Für das Frühstück im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale, unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3, erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt 16,00 € in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach §4 Abs.1 erhoben wird.

2. Mittagessen

Das Mittagessen ist für Kinder in der Ganztagesbetreuung verpflichtend, für andere Kinder nach Verfügbarkeit der Essensplätze, wählbar. Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale, unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Abs. 3, erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt 106,50 € in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach §4 Abs.1 erhoben wird.

Der Hauptferienmonat August kann nicht als alleiniger Monat in Anspruch genommen werden.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (Tatsächlicher Aufnahmetag).

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs.3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die

Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des kommunalen Kindergartens vom 23.10.2014 in der Fassung vom 22.10.2020 außer Kraft.

Ilvesheim, den 29.07.2021

Der Bürgermeister

Andreas Metz

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.